



Die Informationsmanager

DIREKTION UNTERNEHMEN

KONJUNKTURERHEBUNG

Produzierender Bereich

Erläuterungen 2020

Beilage 1 zum Erhebungsbogen Typ UB KL

Bundesanstalt Statistik Österreich
1110 Wien, Guglgasse 13, DVR: 0000043
Tel.: +43 (1) 711 28-0, Fax: +43 (1) 711 28-7775 DW

Erläuterungen zur Erstellung der Monatsberichte 2020

1. Meldepflicht und Geheimhaltung

Meldepflichtig im Sinne des § 9 Z 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000 vom 17. August 1999, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014 vom 12. Juni 2014, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich vom 11. April 2003, BGBl. II Nr. 210/2003, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 327/2013 vom 29. Oktober 2013, sind alle **Unternehmen (Ein- und Mehrbetriebsunternehmen), unternehmerischen Teilorganisationen (Betriebe – oder nach EU-Definition: fachliche Einheiten genannt), Arbeitsgemeinschaften sowie Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts**, die eine den Wirtschaftszweigen (Abschnitten) „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, „Herstellung von Waren“, „Energieversorgung“, „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ sowie „Bau“, der Systematik der Wirtschaftstätigkeiten – NACE, Rev. 2 (ÖNACE 2008) – entsprechende Tätigkeit ausüben oder eine mit diesen Tätigkeiten verbundene Dienstleistung erbringen und diese Wirtschaftstätigkeit selbständig, regelmäßig und in der Absicht zur Erzielung eines Ertrages oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteils ausüben.

In die Erhebung sind, sofern sie die oben angeführten Kriterien erfüllen, folgende statistische Einheiten einzubeziehen:

- (1) Ein- und Mehrbetriebsunternehmen, Betriebe gewerblicher Art und Verbände von Körperschaften öffentlichen Rechts mit mehr als 19 Beschäftigten für das Kalenderjahr ihrer Gründung oder Umstrukturierung, in weiterer Folge auf Grund der Feststellung ihrer Meldepflicht.
- (2) Alle Betriebe von Mehrbetriebsunternehmen (fachliche Einheiten) sowie alle Arbeitsgemeinschaften, unabhängig von der Beschäftigtenzahl. Die Meldepflicht der Betriebe von Mehrbetriebsunternehmen begründet sich durch die Entstehung des Mehrbetriebsunternehmens bzw. die Entstehung des neuen Betriebs in der Organisationsstruktur des Mehrbetriebsunternehmens, die Meldepflicht einer Arbeitsgemeinschaft durch deren Entstehung auf Grund des Vertrages.
- (3) Beträgt der gesamte Umsatz aller durch die Auskunftspflicht gemäß (1) und (2) erfassten statistischen Einheiten in einem der Wirtschaftszweige gemäß den Abteilungen 05 bis 42 der ÖNACE 2008 nicht mindestens 90% und gemäß der Abteilung 43 der ÖNACE 2008 nicht mindestens 60% des Gesamtumsatzes aller in diesem Zweig tätigen statistischen Einheiten, so besteht Auskunftspflicht auch über statistische Einheiten gemäß (1) mit weniger als 20 Beschäftigten (einschließlich Eigen- und Fremdpersonal), die am 30. September des der Berichtsperiode vorangegangenen Kalenderjahres im Zeitraum der diesem Stichtag vorangegangenen zwölf Kalendermonate in

Summe einen Umsatz (exklusive Umsatzsteuer) von mindestens

- 1,5 Mio. Euro in Wirtschaftszweigen gemäß den Abteilungen 05 bis 42 der ÖNACE 2008 oder
- 2,5 Mio. Euro im Wirtschaftszweig gemäß der Abteilung 43 der ÖNACE 2008

hatten.

Die gegenständlichen Erläuterungen beziehen sich auf Fragebogen für **Einbetriebsunternehmen mit 19 und weniger Beschäftigten, die jedoch aufgrund der Umsatzschwelle einbezogen werden** (UB/KL). Dieser Unternehmenstyp weist gegenüber Unternehmen mit mehr als 19 Beschäftigten einen erheblich weniger umfangreichen Fragenkatalog auf.

Im Fall des Einbetriebsunternehmens ist die Erhebungseinheit **Unternehmen** ident mit der **einzigen fachlichen Einheit (Betrieb)**, d.h. das Unternehmen übt eine einzige schwerpunktmäßige Wirtschaftstätigkeit (**Haupttätigkeit**) auf Ebene der NACE Rev. 2 (ÖNACE 2008) – Abschnitte B bis F (Produzierender Bereich) an einem einzigen Standort aus (Unternehmen = fachliche Einheit = örtliche Einheit).

Die Feststellung der Meldepflicht hat von der Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) jeweils für ein Kalenderjahr zu erfolgen und wird primär durch die entsprechende Gesamtzahl von Beschäftigten der Einheit zum Stichtag 30. September des vorangegangenen Jahres ermittelt.

Die Gesamtzahl der Beschäftigten setzt sich zusammen aus

- allen Selbständigen (tätige Inhaber und mithelfende Angehörige)
- unselbständig Beschäftigten unabhängig ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit und
- Fremdpersonal.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat die Umsatzschwellen gemäß (3) unter Berücksichtigung der europäischen und nationalen Qualitätskriterien in bis zu fünf Schritten von je 100 000 Euro anzuheben und wieder bis zu diesen Werten abzusenken, wenn das Ende September des laufenden Jahres für das Folgejahr von einem renommierten Wirtschaftsforschungsinstitut, derzeit dem Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung, unabhängig prognostizierte Wirtschaftswachstum oder

die Wirtschaftsrezession in Form der realen Veränderung des Bruttoinlandsproduktes um jeweils 0,5% ansteigt oder fällt.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich ist verpflichtet, rechtzeitig, jedoch bis spätestens 31. Dezember des der Berichtsperiode vorangegangenen Kalenderjahres jene Wirtschaftszweige im Internet unter www.statistik.at zu veröffentlichen, in denen auch Einheiten gemäß der Umsatzschwelle in die Erhebung einbezogen werden.

Die Informationen, die der Statistik Austria auf Grund der einzelnen Meldungen zur Kenntnis gelangen, werden **streng vertraulich** behandelt und finden **ausschließlich** für Zwecke der Statistik Verwendung.

Die Erhebung über die Güterproduktion (Merkmalsgruppe: P – Produktion) basiert auf der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern (PRODCOM-VO, ABI. L 374 vom 31.12.1991, S.1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 219/2009 vom 11. März 2009 (ABI. L 87 vom 31.3.2009, S. 109).

Nach Art. 7 Abs. 1 der PRODCOM-VO ist eine Übermittlung der erhobenen Angaben an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen und daher national nicht publiziert werden dürfen.

Die Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 (ABI. L 162, vom 5.6.1998, S.1) über die Konjunkturstatistiken, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 461/2012 der Kommission vom 31. Mai 2012 (ABI. L 142 vom 1.6.2012, S. 26), bildet den Referenzrahmen für die weiteren Merkmalsgruppen.

2. Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Wir sind verpflichtet, nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass Auskunftspflichtige,

- die der Verpflichtung nicht nachkommen, der Bundesanstalt Statistik Österreich unverzüglich bekannt zu geben haben, wenn sie in Folge über die technischen Voraussetzungen zur elektronischen Meldung verfügen,
- die den Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen oder im Rahmen der Befragung

wissentlich unvollständige oder nicht dem besten Wissen entsprechende Angaben machen, eine Verwaltungsübertretung begehen und mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro bestraft werden können.

Die Auskunftspflicht trifft im Falle einer natürlichen Person diese selbst, im Falle einer juristischen Person die Geschäftsführung. Die Auskunftspflichtigen können jedoch (auf eigene Kosten) auch einen Dritten mit der Wahrnehmung dieser Verpflichtung betrauen.

Eine Refundierung der durch die Erfüllung der gesetzlichen Auskunftspflicht entstehenden Kosten findet in den gesetzlichen Bestimmungen keine Deckung und ist auch aus der Zielsetzung der statistischen Erhebung nicht möglich.

Die Mitwirkung an der betreffenden Erhebung stellt eine allgemeine Gesetzespflicht dar, die auch in anderen Bereichen den jeweiligen Bürger inhaltlich trifft (z.B. Steuerpflicht). Somit ist daraus auch kein Ersatz der aus diesen Aufgaben erwachsenen Kosten ableitbar.

Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass die Erfüllung der gesetzlichen Auskunftspflicht eine zusätzliche Belastung für das Unternehmen darstellt, andererseits sind wir nur dann in der Lage, unseren gesetzlichen Aufgaben zur Schaffung von statistischen Informationen nachzukommen, wenn die Normadressaten ihre gesetzliche Auskunftspflicht rechtzeitig erfüllen.

Wichtig: Daten sind nur für zutreffende Merkmale zu melden!

3. Einsendungen, Anfragen und Auskünfte

Wir ersuchen Sie, das Erhebungsbogenset vollständig und dem besten Wissen entsprechend auszufüllen und rechtzeitig an die Statistik Austria einzusenden.

Um die Monatsergebnisse der Konjunkturstatistik rasch erstellen und der Meldeverpflichtung gegenüber der EU rechtzeitig Folge leisten zu können, ist die Einhaltung des vorgeschriebenen Einsendetermins, das ist der

15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats,

Merkmale und Merkmalsgruppen - Fragebogentyp UB, Art:		KL
B	Eigenpersonal , nach:	
	tätigen Inhabern, mithelfenden Familienangehörigen nach Geschlecht (in Summe: Selbständige)	X
	Angestellten, Arbeitern, Lehrlingen (kaufm. und gewerbl.) aufgegliedert sowie Heimarbeitern (unselbständig Beschäftigte); jeweils nach Geschlecht	X
B	Fremdpersonal von anderen Unternehmen, nach Angestellten, Arbeitern aufgegliedert	X
S	Arbeitsvolumen , nach bezahlten und geleisteten Stunden der Voll- bzw. Teilzeitbeschäftigten sowie Gehalts- und Lohnempfängern	X
V	Arbeitskosten , nach:	
	Brutto-Verdiensten	X
W	Gesetzliche und freiwillige Sozialbeiträge des Arbeitgebers , nach:	
	gesetzlichen Sozialbeiträgen des Arbeitgebers	X
	freiwilligen Sozialleistungen des Arbeitgebers	X
G	Umsatz nach Destination	X
P	Produktion nach Produktionsarten	X

unbedingt erforderlich.

Sollten Sie auf Grund innerbetrieblicher Vorkommnisse nicht in der Lage sein, den Einsendetermin einzuhalten, ersuchen wir Sie, **rechtzeitig** mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Statistik Austria Kontakt aufzunehmen. Wir werden Ihnen, soweit es unsere gesetzlichen Pflichten erlauben, gerne entgegenkommen.

Die Statistik Austria ist jederzeit gerne bereit, Auskünfte über alle mit der Konjunkturstatistik zusammenhängenden Fragen zu erteilen. Für die Beantwortung allgemeiner Fragen steht Ihnen unsere Hotline **Tel.: (01) 711 28/7272, Fax: (01) 711 28/7775** zur Verfügung. Bei inhaltlichen Fragen bitten wir Sie, Herrn Florian Lang **Tel.: (01) 711 28/7431, e-mail: Florian.Lang@statistik.gv.at, Fax: (01) 711 28/7775**, zu kontaktieren.

4. Allgemeine Hinweise und Bemerkungen

a) Allgemeine Hinweise:

Nachstehende Tabelle gibt in Verbindung mit dem zugesandten Erhebungsbogen Aufschluss darüber, welche Merkmalsgruppen in den Erläuterungen relevant sind.

Die im Erhebungsbogen angedruckten Buchstaben und Ziffern identifizieren die entsprechenden Felder im Erhebungsbogen. Alleinstehende Großbuchstaben geben den Merkmalsblock an (z.B. **S** für Arbeitsvolumen), in eckige Klammern gesetzte Ziffernkombinationen – z.B. **[1 bis 4]** verweisen auf die Zeile, Ziffernkombinationen in runden Klammern [z.B. **(2)**] – dienen der Identifizierung der entsprechenden Spalte.

b) Wert- und Mengenangaben

Wir bitten Sie, Werte in **1 EURO** anzugeben (z.B.: ein Betrag von 149,99 EURO ist mit „150 EURO“ einzutragen).

Falls keine Aufzeichnungen über Mengen und/oder Werte vorliegen, können diese Mengen und/oder Werte auch möglichst genau geschätzt werden.

Bei den Mengenangaben sind die in den Erhebungsbogen bzw. den Güterlisten vordruckten Maßeinheiten zu beachten; gegebenenfalls

muss auf die vorgegebene Maßeinheit umgerechnet werden.

Sind in der Güterliste bei einem Produkt zwei Maßeinheiten (z.B. kg + m²) angeführt, müssen alle Mengen entsprechend den Maßeinheiten in den Spalten Menge 1 und Menge 2 angeführt werden.

c) Schreibweise der Ziffern:

Die Statistik Austria ist bemüht, die Ergebnisse der Konjunkturstatistik so rasch als möglich bereitzustellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Aus diesem Grund wurde das gedruckte Formular auf ein scannerfähiges Format umgestellt, um die von Ihnen übermittelten Rohdaten, soweit als möglich, automatisiert erfassen zu können.

Sofern es Ihnen nicht allzu große Mühe bereitet, bitten wir Sie daher, uns bei diesem Vorhaben zu unterstützen und bei handschriftlicher Ausfüllung die Ziffern möglichst leserlich in die betreffenden Spaltenkästchen einzutragen.

d) Verwendung der geschlechtsspezifischen Form

Grundsätzlich ist bei personenbezogenen Begriffen davon auszugehen, dass es sich im Sinne der Verordnung um geschlechtsneutrale statistische Termini *technici* handelt, denen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zukommt. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

5. Unternehmensspezifische und andere Identifikationsmerkmale

a) Unternehmensspezifische Merkmale:

Falls die auf Seite 1 des Fragebogens angeführten unternehmensspezifischen Merkmale (Firmenbezeichnung, Anschrift, Sachbearbeiter der Berichtsstelle, Telefon, E-mail, Fax) unrichtig sind, bitten wir Sie, diese im entsprechenden Kästchen zu korrigieren.

b) Identifikationsmerkmale:

Bitte überprüfen Sie im Zuge der Meldung des **Berichtsmonats Jänner** die auf Seite 2 des Fragebogens detailliert angeführten Identifikationsmerkmale. Diese dienen ausschließlich der aktuellen Wartung des Unternehmensregisters

der Statistik Austria und ermöglichen uns die Nutzung vorhandener administrativer Quellen. Damit kann einerseits die Zahl der Fragestellungen so gering als möglich gehalten werden, andererseits können Rückfragen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die **Firmenbuchnummer**, bestehend aus **6 Ziffern** und **1 Prüfbuchstaben**, ist eine jedem Rechtsträger (allen Einzelunternehmen, die ein vollkaufmännisches Unternehmen betreiben und allen Personen- und Kapitalgesellschaften) zugewiesene, eindeutige Identifizierungsnummer. Sollte daher für Ihr Unternehmen eine falsche Firmenbuchnummer vorgedruckt sein oder fehlen, kreuzen Sie bitte das Kästchen ‚FB-Nr nicht zutreffend‘ an und tragen Sie die korrekte Firmenbuchnummer in das Kästchen ‚FB-Nr richtig‘ ein.

Die österreichische **Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nr.)** besteht aus dem Länderkennzeichen (ATU) sowie 8 Ziffern (Beispiel: ATU12345678) und wird vom zuständigen Finanzamt vergeben. Sollte daher für Ihr Unternehmen eine falsche UID-Nr. vorgedruckt sein, kreuzen Sie bitte das Kästchen ‚UID-Nr. nicht zutreffend‘ an und tragen Sie die korrekte UID-Nr. in das Kästchen ‚UID-Nr. richtig‘ ein.

Die versicherungsrechtlichen Identifikationsmerkmale [**Versicherungsträger und Dienstgeberkontonummer(n)**] sind der Personalverrechnung bzw. der Lohn- und Gehaltsverrechnung bekannt. Wir bitten Sie, diese einmal jährlich im Rahmen des Berichtsmonats Jänner zu überprüfen und allenfalls zu korrigieren. Sie finden den zweistelligen Code des Versicherungsträgers in der als Anhang beigefügten Tabelle.

Für weitere unternehmensspezifische Angaben/Richtigstellungen (wie z.B. über Fusionierungen, Rechtsformänderungen, Firmenschließungen, Änderung der Zusendeadresse) steht das allgemeine Info-Feld zur Verfügung.

6. Allgemeine Begriffsbestimmungen

a) Der Begriff der Voll- und Teilzeitbeschäftigung

Vollzeitbeschäftigte sind Arbeitnehmer, deren reguläre Arbeitszeit der tariflichen oder der im jeweiligen Unternehmen geltenden Arbeitszeit (Wochen- bzw. Monatsarbeitszeit) entspricht,

auch wenn die Dauer des Arbeitsvertrags weniger als ein Jahr beträgt (eine Abweichung von 10% ist zulässig), sonstige Beschäftigte gelten als **Teilzeitbeschäftigte**. **Teilzeitarbeit** liegt somit vor, wenn die vereinbarte Wochenarbeitszeit die Normalarbeitszeit im Durchschnitt unterschreitet.

b) Der Begriff der Altersteilzeit

Frauen ab 53 und Männer ab 58 Jahren können ihre Arbeitszeit auf 40-60% reduzieren. Voraussetzung dafür ist, dass der/die ArbeitnehmerIn mindestens 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war und das bisherige Beschäftigtenausmaß im letzten Jahr vor Beginn der Altersteilzeit höchstens 40% unter der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Arbeitszeit lag.

Bei Vereinbarungen über eine Altersteilzeit liegt die geleistete Arbeitszeit bei einer bisherigen Normalarbeitszeit von 40 Wochenstunden somit zwischen 16 und 24 Stunden pro Woche.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, einen Lohn- bzw. Gehaltsausgleich zumindest für die Hälfte des durch die Arbeitszeitverringerung eintretenden Verlustes zu gewähren. Das Arbeitsmarktservice (AMS) ersetzt die Lohn- bzw. Gehaltskosten im Ausmaß der Hälfte der Arbeitszeitreduktion. Somit erhält der/die Arbeitnehmer/in 70-80% des bisherigen Einkommens.

Beispiel:

Bisherige Arbeitszeit: 40 Stunden, bisheriges Entgelt 2.000 €

Bei einer 50%-igen Arbeitszeitverringerung beträgt die geleistete Arbeitszeit 20 Stunden pro Woche, der Lohn beträgt 1.000 €. Zusätzlich ersetzt das AMS dem/der Arbeitnehmer/in die Hälfte der Differenz auf den vollen Lohn vor Herabsetzung durch die Altersteilzeit. Das sind in diesem Beispiel 500 €. Sind Mehrleistungen (Überstunden, Zulagen) auch bei 50%iger Arbeitszeit zu leisten, ist es möglich, diese bis zur geltenden Geringfügigkeitsgrenze – ohne Einschränkung des Altersteilzeitgeldes – abgegolten zu erhalten.

c) Abfertigung

Seit 1.1. 2003 bestehen folgende Abfertigungssysteme:

- Für die vor dem 1.1.2003 begründeten Arbeitsverhältnisse kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer per Einzelvereinbarung entweder
 - die Fortsetzung des bisherigen Abfertigungssystems mit Einfrieren der bisherigen Abfertigungsanwartschaften per 31.12.2002 und Auszahlung der eingefrorenen Abfertigung durch den Arbeitgeber (**Direktanspruch gegen den Arbeitgeber wie bisher**, mit Ausnahme in den Fällen der Arbeitnehmerkündigung, Entlassung und unberechtigtem Austritt – in diesen Fällen wird der eingefrorene Anspruch nicht ausgezahlt; Bauarbeiter, für die bereits in die Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse eingezahlt wurde bleiben ebenso im alten System wie Arbeitnehmer, die auf Grund einer Wiedereinstellungszusage nach dem 31.12.2002 ein Dienstverhältnis bei einem Arbeitgeber eingehen, bei dem sie schon zuvor beschäftigt waren)
 - oder die Übertragung von bisher erworbenen Abfertigungsanwartschaften in die Mitarbeitervorsorgekasse (neues System)

vereinbart werden. In letzterem Fall besteht kein Direktanspruch gegen den Arbeitgeber, Verfügungsansprüche sind an die zuständige Mitarbeitervorsorgekasse zu stellen.

- Ab 1.1.2003 hat der Arbeitgeber 1,53% der Lohn-/Gehaltssumme an die jeweilige Gebietskrankenkasse zu leisten, die diese Beiträge an die ausgewählte Mitarbeitervorsorgekasse weiterleitet (keine Wahlmöglichkeit mehr).

Für die Meldung im Rahmen des Merkmalsblocks ‚Arbeitskosten‘ bedeutet dies:

- (1) Im Falle der direkten Auszahlung durch den Arbeitgeber (altes System) ist die Brutto-Abfertigung wie bisher unter **V [1 und 3 bzw. 6] (4)**: Brutto-Abfertigungen zu melden.
- (2) Ab 1.1.2003 vom Arbeitgeber abgeführte Beträge (1,53% der Lohn-/Gehaltssumme) sind unter **W [1] (2)**: Gesetz-

liche Sozialbeiträge des Arbeitgebers zu melden.

d) Die Begriffe Eurozone und Nicht-Eurozone (Stand: 1.1.2016)

Die **Eurozone** wird gebildet aus den EU-Mitgliedstaaten: Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Irland, Lettland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern (Österreich wird, obwohl zur Eurozone gehörend, unter dem Begriff Inland ausgewiesen).

Unter die **Nicht-Eurozone** fallen die verbleibenden EU-Mitgliedstaaten sowie alle Nicht-EU-Staaten.

7. Erläuterungen zu den einzelnen Merkmalsgruppen des Erhebungsbogens

B oder E: Eigenpersonal:

Als Eigenpersonal sind alle im Unternehmen (selbständig und unselbständig) Beschäftigten (sofern sie vom meldenden Unternehmen bezahlt und im Personalstand geführt werden) zu melden, unabhängig davon, ob dieses Personal zum Stichtag (Ende des Berichtsmonats) im meldepflichtigen Unternehmen oder in dessen Auftrag in einem anderen Unternehmen tätig ist.

Grundsätzlich ist für die Einordnung der Beschäftigten in Selbständige und unselbständig Beschäftigte (wie auch deren Unterscheidung in Arbeiter und Angestellte) die sozialversicherungsrechtliche Stellung in der Meldeeinheit maßgeblich.

Die Gesamtzahl der Beschäftigten ergibt sich daher aus allen im Unternehmen tätigen Personen (einschließlich mitarbeitender Inhaber, regelmäßig in der Einheit mitarbeitender Teilhaber und unbezahlt mithelfender Familienangehöriger) sowie der Personen, die außerhalb der Einheit tätig sind, aber zu ihr gehören und von ihr bezahlt werden (z.B. Handelsvertreter, Lieferpersonal, Reparatur- und Instandsetzungsteams).

Aufsichtsräte sowie Personen, die auf der Grundlage von **Werkverträgen** für das Unternehmen tätig sind, zählen weder zu den Selbständigen noch zu den unselbständig Beschäftigten und sind daher **nicht zu berücksichtigen**.

B oder E [1 und 2] (2 und 3): Selbständige

*Zu den Selbständigen zählen **tätige Inhaber** sowie **mithelfende Familienangehörige**. Diese Per-*

sonen beziehen **weder einen Gehalt/Lohn, noch sind sie als unselbständig Beschäftigte sozialversichert.**

B oder E [1] (2 und 3): Tätige Inhaber

Tätige Inhaber (auch Mitinhaber, Pächter) sind Firmeninhaber (Unternehmer, auch Teilhaber), welche die Meldeeinheit wirtschaftlich und organisatorisch leiten und **nicht als unselbständig Beschäftigte sozialversichert sind.**

B oder E [2] (2 und 3): Mithelfende Familienangehörige:

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige sind Personen, die zur Familie des Inhabers (Mitinhabers oder Pächters) gehören, ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung regelmäßig im Unternehmen mitarbeiten und **nicht als unselbständig Beschäftigte sozialversichert sind.**

B [3 bis 7] (2 bis 5) oder E [3 und 4] (2 bis 3) sowie [2 und 4] (4 bis 5):

Unselbständig Beschäftigte

Wichtiger Hinweis:

Eine Erhebung der unselbständig Beschäftigten in der Gliederung nach

- Angestellten
- kaufmännischen Lehrlingen
- Arbeitern
- gewerblichen Lehrlingen

ist nur im Falle des Fragebogentyps **UB/KL** erforderlich.

Zu den **unselbständig Beschäftigten** zählen alle Personen (Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Heimarbeiter), welche **am Ende des Berichtsmontats auf Grundlage eines Arbeitsvertrages in einem aufrechten Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis** zum Unternehmen gestanden sind und von diesem ein Entgelt in Form von **Lohn oder Gehalt, Provision, Stücklohn oder Sachbezügen** (auch Lohn- oder Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall), Lehrlingsentschädigung bzw. Heimarbeiterentgelt bezogen haben (Stichtagsangabe).

Einzubeziehen sind somit auch (solange das Arbeitsverhältnis oder ein bestehender Vertrag nicht gelöst sind):

- Entgeltlich tätige Eigentümer
- Erkrankte

- Urlauber
- Personen, die lediglich Übungen beim Bundesheer leisten
- im Mutterschutz befindliche Frauen
- Streikende oder von einer Aussperrung Betroffene
- Saison- und Aushilfsarbeiter, Ferialpraktikanten und Studenten, die im Rahmen einer Vereinbarung gegen Vergütung und/oder Ausbildungsleistung einen Beitrag zum Produktionsprozess des Unternehmens leisten
- Teilzeitbeschäftigte und Kurzarbeiter (dazu zählen auch Altersteilzeitbeschäftigte und Arbeitnehmer(Innen) mit Gleitpension für die gesamte Dauer der Altersteilzeit bzw. Gleitpension, da sie bis zum endgültigen Übertritt in die Pension im Personalstand der Einheit geführt werden)
- geringfügig Beschäftigte (im Sinne der Tages- oder Monats-Geringfügigkeitsgrenze gemäß ASVG)
- Personal auf Bau- und Montagestellen
- vorübergehend im Ausland Tätige (solange die Bezugsauszahlung vom meldenden Unternehmen erfolgt)
- in den Meldeeinheiten geführtes Personal, das in anderen Unternehmen tätig ist.

Nicht zu den unselbständig Beschäftigten des Eigenpersonals zu zählen und daher **nicht** zu melden sind:

- zum Grundwehr- bzw. Zivildienst Einberufene
- in Karenz befindliche Personen (auch wenn sie in einem aufrechten Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen)
- Aufsichtsräte
- Personen mit Werkverträgen
- Arbeitnehmer, die vor dem Ende des Berichtsmontats ihr Arbeitsverhältnis zum Unternehmen gelöst haben
- Selbständige
- langfristig Erkrankte (sofern nicht vom Unternehmen weiterbezahlt)
- sonstige unbefristet abwesende Personen
- Personen, die für andere Unternehmen im betreffenden Unternehmen Installations-, Reparatur-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durchführen

- freiwillig Beschäftigte (wie z.B. im Sozialbereich Tätige)
- tätiges Fremdpersonal anderer Unternehmen (wie z.B. Leasing- oder Leihpersonal).

Hinweis:

Angestellte getrennt nach Geschlecht sind nur im Falle der Fragebogentypen **UB/KL** zu melden.

Angestellte sind alle **Gehaltsempfänger**, die der Versicherungspflicht als Angestellte gemäß **ASVG** unterliegen.

Zu den Angestellten zählen auch:

- Entgeltlich tätige Eigentümer
- geschäftsführende Gesellschafter
- Vorstandsmitglieder
- andere leitende Kräfte, soweit sie vom meldenden Unternehmen Bezüge erhalten, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit angesehen werden
- manuell Arbeitende im Angestelltenverhältnis
- Meister
- Auszubildende (mit Ausnahme von Lehrlingen)
- Heimangestellte.

B [5] (2 bis 5) : Arbeiter (nur Fragebogentypen UB/KL)

Hinweis:

Arbeiter getrennt nach Geschlecht, sind nur im Falle des Fragebogentyps **UB/KL** zu melden.

Arbeiter sind alle **Lohnempfänger**, unabhängig von der Lohnzahlungs- und Lohnabrechnungsperiode, die der **Versicherungspflicht als Arbeiter** gemäß **ASVG** unterliegen (einschließlich auszubildende Arbeiter, ohne Lehrlinge).

B [4 und 6] (2 und 3) : Lehrlinge (nur Fragebogentypen UB/KL)

Hinweis:

Kaufmännische und/oder gewerbliche Lehrlinge getrennt nach Geschlecht sind nur im Falle der Fragebogentypen **UB/KL** zu melden.

Lehrlinge sind Personen, die nach dem **Berufsausbildungsgesetz** ausgebildet werden und einen bei der zuständigen Lehrlingsstelle eingetragenen **Lehrvertrag** haben.

B [4] (2 und 3) : Kaufmännische Lehrlinge (nur Fragebogentypen UB/KL)

Kaufmännische Lehrlinge sind Lehrlinge, welche

einen Angestelltenberuf erlernen.

B [6] (2 und 3) : Gewerbliche Lehrlinge (nur Fragebogentypen UB/KL)

Gewerbliche Lehrlinge sind Lehrlinge, welche in einer Facharbeiterausbildung stehen.

B [3 und 5] (4 und 5) oder E [2] (4 und 5) und [4] (4 und 5) : Teilzeitbeschäftigung

Die Zahl der **Teilzeitbeschäftigten** wird getrennt nach Angestellten und Arbeitern sowie nach Geschlecht erhoben.

Teilzeitbeschäftigung liegt vor, wenn die normale Tages-, Wochen- oder Monatsarbeitszeit kürzer als die reguläre (kollektivvertragliche, tarifliche) Arbeitszeit ist (z.B. Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigungen an einem, zwei oder drei Tagen in der Woche). Vom Vorliegen einer Teilzeitbeschäftigung bei einer kollektivvertraglichen Arbeitszeit von weniger als 35 Stunden ist auszugehen, wenn die Normalarbeitszeit weniger als 90 % der kollektivvertraglichen Arbeitszeit beträgt.

Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer sind wie Teilzeitbeschäftigte zu behandeln.

B [7] (2 und 3) oder E [4] (2 und 3) : Heimarbeiter

Heimarbeiter im Sinne des **Heimarbeitergesetzes** sind Personen, die sich im Rahmen einer Vereinbarung oder eines Vertrages mit dem Unternehmen bereit erklären, für dieses zu arbeiten oder diesem eine bestimmte Menge von Waren oder Dienstleistungen zu liefern, deren Arbeitsplatz jedoch nicht im Unternehmen ist. Wesentliche Kriterien sind dabei:

- die ausdrückliche Vereinbarung, dass die Vergütung auf Grundlage der geleisteten Arbeit erfolgt und
- der Heimarbeiter auf der Lohnliste des Unternehmens aufscheint.

Nicht zu den Heimarbeitern zählen:

- Heimangestellte (diese sind unter den Angestellten anzuführen).

B/E Fremdpersonal

B/E [8] (2 und 3) : In der Meldeeinheit tätiges Fremdpersonal von anderen Unternehmen

Unter **Fremdpersonal** ist das im meldenden Unternehmen zum Stichtag tätige **Personal anderer Unternehmen** (wie z.B. Leasing- oder Leihpersonal, über Zeitarbeitsunternehmen beschäftigte Arbeitnehmer), welches vom Unternehmen im Produktionsprozess oder sonstigen unternehmensbezogenen Tätigkeiten eingesetzt, jedoch **vom bereitstellenden Unternehmen bezahlt** und in dessen Lohn-/Gehaltsliste geführt wird, auszuweisen.

Das Fremdpersonal ist nach Angestellten und Arbeitern getrennt, anzugeben.

S Arbeitsvolumen

In die Ermittlung des **Arbeitsvolumens (entspricht der Summe der Arbeitsstunden)** im Berichtsmonat sind die in diesem Zeitraum im Unternehmen tätigen Angestellten und Arbeiter (einschließlich Lehrlinge, jedoch ohne Heimarbeiter) einzubeziehen, unabhängig davon, ob diese Beschäftigten im meldepflichtigen Unternehmen oder in dessen Auftrag in einem anderen Unternehmen tätig sind.

Grundsätzlich ist, sofern keine Zeiterfassungssysteme vorhanden sind, bei den Angestellten von der **kollektivvertraglich definierten Monatsarbeitszeit**, bei den Arbeitern von der **kollektivvertraglich festgelegten Wochenarbeitszeit** (umgelegt auf den Berichtsmonat) auszugehen.

S [1 bis 2] (2): Bezahlte Stunden

Zu den **bezahlten Stunden** zählen alle **tatsächlich geleisteten Stunden** sowie alle **Ausfallstunden** der Lohn- und Gehaltsempfänger (ohne Heimarbeiter) des Unternehmens.

Zu berücksichtigen sind:

- alle nicht geleisteten, aber dennoch bezahlten Arbeitsstunden (Ausfallstunden in Form bezahlter arbeitsfreier Tage in Stundenäquivalenten sowie Stunden) wie
 - gesetzlicher Urlaub
 - bezahlte Feiertage
 - zusätzlich gewährter Urlaub
 - Arbeitsbefreiung
 - Krankheit einschließlich der auf Grund Entgeltfortzahlungsgesetz refundierten Stunden
 - Arbeitsversäumnis aus betrieblichen Gründen wie Kurzarbeit, Betriebsferien, Ausfälle durch Unfälle, Schlechtwetterausfallszeit

- entgeltliche Freizeit (wie Behördenwege, Arztbesuche etc.)
- Freistellung von Betriebsräten
- Pflegefreistellung
- Wegzeiten
- die vergütete Normalarbeitszeit sowie alle geleisteten Über-, Sonntags-, Nacht- und Feiertagsstunden, einschließlich der dem Arbeitnehmer zu einem verringerten Satz vergüteten Arbeitsstunden, auch wenn der Unterschied von der Sozialversicherung ausgeglichen wird.

Im Rahmen der **Altersteilzeit** gelten die o.a. Bemerkungen sinngemäß. Im Rahmen des **tatsächlichen Teilzeitarbeitsmodells** setzen sich die bezahlten Stunden, wie bei anderen Teilzeitbeschäftigten, über die gesamte Altersteilzeit sowohl aus tatsächlich geleisteten als auch nicht geleisteten, jedoch bezahlten Arbeitsstunden zusammen.

Nicht einzurechnen sind die Zeiten allfälliger Streiks bzw. Aussperrungen.

S [1 bis 2] (3): Geleistete Stunden der Voll- und Teilzeitbeschäftigten

In den **geleisteten Stunden** der Voll- und Teilzeitbeschäftigten sind nur die **tatsächlich geleisteten Stunden** aller im Unternehmen tätigen Lohn- und Gehaltsempfänger (unselbständig Beschäftigten, jedoch ohne Heimarbeiter) unabhängig davon, ob diese voll- oder teilzeitbeschäftigt sind, zu berücksichtigen. Bei Schichtbetrieb ist die Summe aller geleisteten Stunden aus allen Schichten zu melden.

Es gilt zumeist die Regel:

geleistete Stunden = bezahlte Stunden minus bezahlte Ausfallstunden.

Ist die genaue Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden nicht bekannt, kann auch eine Schätzung auf Grundlage der theoretischen Zahl der Arbeitsstunden und der durchschnittlichen Fehlzeiten vorgenommen werden.

In die geleisteten Arbeitsstunden sind somit einzubeziehen:

- die während der normalen Arbeitszeit geleisteten Stunden (reguläre Arbeitszeit lt. Kollektivvertrag, falls keine internen Aufzeichnungen vorliegen)

- unbezahlte Mehrarbeit (insbesondere von Angestellten), sofern darüber Aufzeichnungen vorliegen
- bezahlte Überstunden, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit
- die Zeit, die zur Arbeitsvorbereitung, Instandhaltung und Reinigung von Werkzeugen/Maschinen, Erstellung von Arbeitsberichten u.Ä. aufgewendet wird
- die am Arbeitsplatz verbrachte Zeit, während der auf Grund von z.B. Maschinenstillstand, Unfall oder gelegentlichen Arbeits- oder Materialmangel nicht gearbeitet wird, die jedoch gemäß Arbeitsvertrag bezahlt wird
- die von den Lehrlingen und den in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Arbeitnehmern geleisteten Arbeitsstunden
- kurze Arbeitspausen (z.B. Tee- und Kaffeepausen).

Im Rahmen des **tatsächlichen Teilzeitarbeitsmodells** sind hingegen, wie bei anderen Teilzeitbeschäftigten, über die gesamte Altersteilzeit die in der Berichtsperiode tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden anzusetzen.

Nicht einzubeziehen sind:

- entlohnte, jedoch nicht gearbeitete Stunden (Arbeitsausfälle: Krankenstand, Streik, Urlaub, Feiertage, Aussperrungen, Kurzarbeit)
- das Arbeitsvolumen der Selbständigen
- unbezahlte Überstunden (auf Grund fehlender Aufzeichnungen)
- Wegzeiten
- Zeit für die Ausbildung der Auszubildenden
- nicht bezahlte Mittagspausen.

S [1 bis 2] (4) : Geleistete Stunden der Teilzeitbeschäftigten

*Die geleisteten Stunden der **teilzeitbeschäftigten Angestellten und kaufmännischen Lehrlinge** bzw. der **Arbeiter (ohne Heimarbeiter) und gewerblichen Lehrlinge** sind zum Zwecke der Berechnung der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeiteneinheiten gesondert zu erheben. Sie sind auch Bestandteil des Merkmals **S [1 bis 2] (3) – Geleistete Stunden der Voll- und Teilzeit-***

beschäftigten; die unter diesem Punkt angeführten Bemerkungen gelten daher sinngemäß.

V Arbeitskosten und

W Gesetzliche und freiwillige Sozialbeiträge des Arbeitgebers

Die Arbeitskosten umfassen alle vom Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitskräften getragenen Aufwendungen.

Im Rahmen der Erhebung der Arbeitskosten werden erfragt:

- *die Brutto-Verdienste (Lohn- und Gehaltssumme, Lehrlingsentschädigung und Heimarbeiterentgelt)*
- *die Netto-Verdienste (Lohn- und Gehaltssumme einschließlich Lehrlingsentschädigung und Heimarbeiterentgelt) sowie*
- *die Sozialaufwendungen (gesetzliche und freiwillige Sozialbeiträge) des Arbeitgebers.*

Brutto-Verdienste

*Die **Brutto-Verdienste (Lohn-/Gehaltssumme einschließlich Sonderzahlungen und Abfertigungen, Lehrlingsentschädigung, Heimarbeiterentgelt)** beziehen sich grundsätzlich (adäquat dem Eigenpersonal) auf das im Unternehmen im Berichtszeitraum tätige Personal (sofern vom Unternehmen bezahlt und im Personalstand geführt), unabhängig davon, ob diese Beschäftigten am Ende des Berichtsmonats im meldepflichtigen Unternehmen oder in dessen Auftrag in einem anderen Unternehmen tätig sind.*

*Ebenso zählt das Entgelt von **Altersteilzeitbeschäftigten** in Form des Altersteilzeitgeldes (als Summe aus Zuschuss des Arbeitsmarktservices und Verdienstanteil des Arbeitgebers) zu den Verdiensten, solange die betreffenden Arbeitnehmer im Personalstand der Einheit geführt werden.*

V [1 bzw. 3] (2) : Bruttolohn-/gehaltssumme

*Als **Bruttolohn- bzw. Bruttogehaltssumme** gilt die Summe der Brutto-(Gesamt-)bezüge (Bar- und Sachbezüge) der Angestellten und Arbeiter (einschließlich Bezüge der Auszubildenden, jedoch ohne den getrennt zu meldenden Lehrlingsentschädigungen und Heimarbeiterentgelten).*

In die Bruttolohn- und -gehaltssumme einzubeziehen sind:

- Alle regelmäßig zu zahlenden Grundlöhne und -gehälter

- Direktvergütungen, berechnet als Zeit-, Leistungs- und Akkordlohn
- Zuschläge und Zulagen (wie Akkord-, Leistungs- und Erschwerniszulagen) einschließlich im Rahmen von Tarifverträgen vom Arbeitgeber gezahlte Familienzulagen
- Entlohnungen für Überstunden, Schicht-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Mehrarbeit
- Vergütungen für Feiertage und Urlaube, Arbeitsausfälle und dergleichen
- Lohn- und Gehaltsfortzahlungen des Unternehmens im Krankheitsfall (der Teil der Fortzahlungen der vom Unternehmen finanziert wird)
- Sonderzahlungen wie 13. und 14. Gehalt, Gewinn- bzw. Ertragsbeteiligungen, Leistungs-, Produktions- und Produktivitätsprämien, Provisionen sowie Gratifikationen und sonstige einmalige Lohn- und Gehaltszahlungen (z.B. Zahlungen für betriebliche Verbesserungsvorschläge, Erfindervergütung, an Mitarbeiter gezahlte Patentgebühren) (vgl. **V [1 bis 3]** und **[5 bis 6]**)
- Abfertigungen gemäß Arbeits-, Kollektivvertrags- oder sonstigem Vertragsrecht
- Entschädigungen für nicht gewährten bzw. nicht in Anspruch genommenen Urlaub
- Urlaubsentschädigung und Urlaubsabfindung bei Auflösung eines Arbeitsverhältnisses
- für die NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Abteilung/Gruppe/Unterklasse 41.2, 42, 43.1 und 43.99-9
 - das Urlaubsentgelt sowie Urlaubsentschädigungen bzw. -abfertigungen gemäß Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungsgesetz (im Sinne der Dotierungen zur Urlaubs- und Abfertigungskassa)
 - Dienstreisevergütungen gemäß dem Kollektivvertrag für die Bauindustrie und das Baugewerbe
 - Schlechtwetterentschädigungen
- Lebenshaltungs- und Mietzuschüsse, Orts- und Auslandszulagen, Verpflegungszuschüsse
- Fahrtkostenzuschüsse
- Trinkgelder
- der Gegenwert von an Mitarbeiter ausgegebene Gratisaktien
- Zahlungen der Arbeitgeber an die Arbeitnehmer

im Rahmen von Sparplänen

- alle Sachleistungen (einschließlich überlassener Unternehmenserzeugnisse in Form der Nettokosten, Mitarbeiterwohnungen und Firmenwagen in Form der vom Unternehmen getragenen Netto-Betriebskosten). Grundsätzlich sollten vom Arbeitgeber produzierte Sachleistungen zum Erzeugerpreis, vom Arbeitgeber gekaufte Sachleistungen zum Marktpreis bewertet werden.
- garantierte Lohn- und Gehaltsfortzahlungen im Krankheitsfall
- garantierte Lohn- und Gehaltsfortzahlungen bei Kurzarbeit
- Aktienoptionen (stock options), selbst wenn sie als Teil einer Gratifikation für geleistete Arbeit gelten
- Steuern und Sozialbeiträge, die von den Arbeitnehmern zu zahlen sind und von den Arbeitgebern einbehalten werden.

Nicht in die Bruttolohn- bzw. -gehaltssumme einzu-beziehen sind:

- echte Aufwandsentschädigungen sowie Auslagenersatz wie Reisekosten, Umzugs-, Trennungs-, Hotel- und Repräsentationskosten, Taggelder, Übernachtungsgelder, Diäten, staatliche Unfallsvergütungen und andere durchlaufende Posten, die Arbeitnehmern bei der Ausübung ihrer Pflichten entstanden sind
- vom Arbeitgeber zu zahlende gesetzliche Sozialbeiträge (einschließlich Ausgleichstaxen) (vgl. **W [1]**)
- tariflich vereinbarte, vertraglich festgelegte oder freiwillige Sozialbeiträge durch den Arbeitgeber einschließlich vom Arbeitgeber direkt erbrachte Sozialleistungen (wie z.B. Studienstipendien für Arbeitnehmer und deren Familienangehörige, arbeitsmedizinische Leistungen und Sozialdienste) (vgl. **W [2]**)
- alle Vergütungen an ehemalige Arbeitnehmer und deren Angehörige (wie z.B. Pensionen, Hinterbliebenenrenten, Witwen- und Waisengelder)
- Familienbeihilfen bzw. Familienbeihilfenfondsumlage (Dienstgeberbeitrag zum FLAF)
- Kommunalabgabe (U-Bahnsteuer)
- auf die Gesamtlöhne und -gehälter vom Arbeit-

geber gezahlten sonstigen Steuern und Abgaben

- Ausgaben für berufliche Bildung (Ausbildungskosten, sofern sie der Arbeitgeber zu tragen hat)
- Aufwendungen für Leiharbeitnehmer
- Lohn- und Gehaltsfortzahlungen im Krankheitsfall, Mutterschaft, Arbeitsunfall, Invalidität (**nicht vom Unternehmen bezahlt**).

V [1 bis 3 und 5 bis 6] (3) Brutto-Sonderzahlungen:

Von den Bruttolöhnen und -gehältern bzw. Bruttolehrlingsentschädigungen und Bruttoheimarbeiterentgelten gelten als **Sonderzahlungen**: alle Zahlungen oder Sachbezüge, die **nicht monatlich** geleistet werden und mit dem Produktionsprozess nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Unter Lohn- und Gehalts Sonderzahlungen sind insbesondere zu verstehen:

- Urlaubszuschüsse
- 13. und 14. Gehalt
- Gratifikationen
- Gratisaktien
- Gewinn- und Ertragsbeteiligungen
- im Bauwesen [NACE Rev. 2 (ÖNACE) 41 bis 43] das Urlaubsentgelt gemäß Dotierungen zur Urlaubs- und Abfertigungskassa.

V [1 und 3 bzw. 6] (4) Brutto-Abfertigungen

Achtung: nur Vereinbarungen im Sinne des „alten Abfertigungssystems“ (vgl. auch Pkt. 6c).

Von den Bruttolöhnen und -gehältern bzw. Bruttoheimarbeiterentgelten gelten als **Abfertigungen** die vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf gesetzlicher und freiwilliger Basis geleisteten Zahlungen.

Im Bauwesen [NACE Rev. 2 (ÖNACE) 41 bis 43] die Abfertigung gemäß **Dotierungen zur Urlaubs- und Abfertigungskassa**.

V [4] (2) Darunter: Dienstreisevergütungen gemäß dem Kollektivvertrag für die Bauindustrie und das Baugewerbe

Dienstreisevergütungen gemäß dem Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe als Unterposition der Bruttolohnsumme sind nur im Bauwesen – „Hoch- und Tiefbau“ [NACE Rev. 2

(ÖNACE)-Abteilung/Gruppen/Unterklasse: 41.2, 42, 43.1 und 43.99-9] – anzuführen.

Zu den Dienstreisevergütungen gemäß dem Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe zählen:

- Taggeld
- Übernachtungsgeld
- Reiseaufwandsvergütung
- Fahrtkostenvergütung

Zu den Dienstreisevergütungen gemäß dem Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe zählen jedoch nicht:

- Entgeltfortzahlungen
- Schlechtwetterentschädigung.

V [2 und 5] (2) Lehrlingsentschädigung:

Die **Lehrlingsentschädigung** ist das Entgelt für Personen, die nach dem **Berufsausbildungsgesetz** beschäftigt werden. Bezüge von Auszubildenden zählen jedoch zu den Löhnen oder Gehältern.

V [6] (2) Heimarbeiterentgelt

Heimarbeiterentgelt ist das Entgelt für Heimarbeit im Sinne des **Heimarbeitergesetzes** (also die Stückentgelte sowie das Urlaubsentgelt, Entgelt bei Arbeitsverhinderung, Leistungen im Pflegefall, das Feiertagsentgelt sowie die Sonderzahlungen).

Nicht als Bestandteil des Heimarbeiterentgelts gelten:

- Unkostenzuschläge
- Materialvergütungen
- Familienbeihilfen.

Gesetzliche und freiwillige Sozialbeiträge des Arbeitgebers:

W [1] (2) Gesetzliche Sozialbeiträge des Arbeitgebers

Unter **gesetzlichen Sozialbeiträgen des Arbeitgebers** sind alle Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge zu verstehen. Dabei handelt es sich um die Nettobeträge abzüglich aller eventueller Zuschüsse.

Zu den gesetzlichen Sozialbeiträgen des Dienstgebers zählen Arbeit(Dienst)geberbeiträge

- zur Pensionsversicherung (PV)
- zur Krankenversicherung der Angestellten (KV)

- zur Krankenversicherung der Arbeiter (KV)
- zur Unfallversicherung (UV bzw. Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung)
- zur Arbeitslosenversicherung (AV oder ALV)
- zur Insolvenzentgeltsicherung (IESG bzw. IE bzw. Insolvenzentgeltfortzahlungsbeitrag)
- zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF bzw. FLAG bzw. DG bzw. Dienstgeberbeitrag bzw. DB)
- in Form von Wohnbauförderungsbeiträgen (WF bzw. Wohnbauförderungsbeiträge des Dienstgebers)
- Nachtschwerarbeitsbeitrag (NB oder NS bzw. Nachtschichtschwerarbeiterbeitrag)
- in Form des Schlechtwetterentschädigungsbeitrags (SW)
- in Abfertigungskassen (MVK bzw. MV bzw. Mitarbeitervorsorgekassen; Abfertigung „NEU“ inkl. Übertragungsbeitrag beim Wechsel des Dienstnehmers vom alten in das neue Abfertigungssystem)
- Kammerumlage II oder Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ)
- Auflösungsabgabe
- Kommunalsteuer
- U-Bahn-Steuer (in Wien)

Nicht einzubeziehen sind:

- Lohnsteuer (LSt)
- Kammerumlage I und Grundumlage
- Arbeitnehmerbeiträge
- nicht gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsprämien (Kranken-, Unfall-, Lebensversicherung)
- Sozialversicherungsbeiträge für die selbständigen Unternehmensinhaber.

W [2] (2): Freiwillige Sozialleistungen des Arbeitgebers

Unter ,freiwilligen Sozialleistungen des Arbeitgebers' sind alle zusätzlichen, über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden tariflichen, vertraglichen, freiwilligen Sozialversicherungsbeiträge und unterstellten Sozialbeiträge sowie -aufwendungen des Arbeitgebers zu verstehen.

Zu den freiwilligen Sozialleistungen des Arbeitgebers zählen:

- ergänzende Alterssicherung (z.B. Bilanzrückstellungen sowie alle anderen Aufwendungen zur Finanzierung ergänzender Alterssiche-

rungssysteme, insbesondere Pensionsversicherungsbeiträge an betriebliche und überbetriebliche Pensionskassen und Versicherungen sowie an sonstige Pensionsfonds, Zuweisungen an Pensionsrückstellungen in Form der Dotierung inner- und außerbetrieblicher Pensionsfonds)

- zusätzliche Krankenversicherung
- zusätzliche Arbeitslosenversicherung
- sonstige freiwillige Zusatz-Sozialversicherungen
- sonstige Aufwendungen des Arbeitgebers für die Arbeitnehmer wie z.B. für Betriebs- und Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern, Betriebsausflüge, Werksbücherei, Kinder- und Ferienaktionen, Sportvereine, Konzert- und Theaterkarten, Geschenke an die Arbeitnehmer und deren Angehörige
- sonstige freiwillige Barzuwendungen an ehemalige Dienstnehmer und ihre Angehörigen (nicht jedoch Pensionszahlungen – siehe unten).

Nicht enthalten sind in den freiwilligen Sozialleistungen des Arbeitgebers:

- Betriebliche und außerbetriebliche Belegschaftseinrichtungen wie Gesundheitsdienste, Betriebsarzt, sonstige arbeitsmedizinische Einrichtungen, Werkskücheneinrichtungen und -verpflegung, Transportmittel zur Beförderung der Arbeitnehmer, Kinderkrippen und Kindergärten, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen und sonstige Sozialdienste
- Aufwendungen für die berufliche Aus- und Weiterbildung wie z.B. Kosten für die Teilnahme an Seminaren, Kursen u.Ä., Honorare für unternehmensfremde Arbeitskräfte, Ausgaben für Lehrmittel sowie Abschreibungen, Instandhaltungskosten, Unterhalts- und Mietkosten für Einrichtungen die ausschließlich der Berufs- und Weiterbildung dienen.
- Zuweisungen an Abfertigungsrückstellungen
- Pensionszahlungen an ehemalige Dienstnehmer und ihre Hinterbliebenen
- Beiträge an die Mitarbeitervorsorgekasse.

G Umsatz im Berichtsmonat

G [1] (2 bis 4): Umsatz, insgesamt

Der Umsatz des Unternehmens nach Inland, Mit-

*gliedstaaten in der Eurozone (ohne Österreich) und Mitgliedstaaten nicht in der Eurozone und Drittstaaten umfasst die Summe der vom Unternehmen während des Berichtszeitraums für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit in Rechnung gestellten Beträge (**vereinbartes Entgelt**) für den Verkauf von Gütern bzw. gegenüber Dritten erbrachten Dienstleistungen - **unabhängig vom Zahlungseingang** (einschließlich Verbrauchsteuern und getrennt in Rechnung gestellter Kosten für Fracht, Porto, Verpackung usw.).*

*Ausgenommen hiervon sind die **Einnahmen-Ausgaben-Rechner**, bei denen der Zeitpunkt des Zahlungseingangs maßgeblich ist.*

Preisnachlässe sowie der Wert der rückerstatteten Verpackung wären vom Umsatzwert abzusetzen. Später eingeräumte Preisnachlässe (z. B. Rabatte, Bonusbeträge am Jahresende) werden nicht berücksichtigt.

Zu melden sind auch Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an rechtlich selbständige Konzern- und Verkaufsgesellschaften.

Die Erlöse aus energetischen Transaktionsleistungen sind zwar Bestandteil des Umsatzes insgesamt, jedoch nicht unter Umsatz aus Handelswaren zu melden.

Der Umsatz insgesamt ist (ebenso wie der Umsatz aus Handelswaren) nach den Destinationen Inland, Mitgliedstaaten in der Eurozone (ohne Österreich) und Mitgliedstaaten nicht in der Eurozone und Drittstaaten aufzugliedern.

Wenn die fakturierten Umsätze den Umsatzsteuervoranmeldungen entsprechen, können für die Abgrenzung, ob ein inländischer, ausländischer oder innergemeinschaftlicher Umsatz vorliegt, die entsprechenden Daten der Umsatzsteuervoranmeldungen herangezogen werden.

Der Umsatz beinhaltet daher nachstehend angeführte Positionen:

- Umsätze aus dem Verkauf von Gütern aus eigener Erzeugung
- Umsätze aus dem Verkauf von durch Subunternehmen (auch Lohnauftragnehmer) im In- oder Ausland hergestellten Gütern
- Umsätze aus dem Verkauf von „marktfähigen“ Produktionsrückständen (Abfälle, Schrott) und Nebenprodukten

- Umsätze aus durchgeführter Lohnarbeit
- Umsätze aus Bautätigkeiten
- Umsätze aus industriellen Dienstleistungen (Reparaturen, Montagen, Instandhaltungen usw.)
- Umsätze aus dem Verkauf von Handelswaren (diese sind darüber hinaus als „Darunter“-Position auszuweisen)
- Umsätze aus sonstigen marktwirtschaftlichen Tätigkeiten (Güterliste 2), wie z.B. aus Handelsvermittlung, Beherbergungs- und Gaststättenwesen, Transport, Spedition und Lagerei, Nachrichtenübermittlung, Kredit- oder Realitätenwesen, Softwareentwicklung, Hard- und Softwareberatung, Verkauf von Softwarelizenzen, unternehmensbezogenen Dienstleistungen u.Ä.
- Verkauf aus geliefertem elektrischen Strom, Gas, Wärme, Dampf und Wasser
- In Rechnung gestellte Raten (Abschlagszahlungen)

einschließlich:

- getrennt in Rechnung gestellter Kosten für Fracht, Porto, Verpackung usw.
- Verbrauchsteuern (z.B. Mineralölsteuer, Tabaksteuer).

Nicht einzubeziehen sind:

- Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen
- Sonstige betriebliche Erträge, d.h.
 - Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen (Verkauf von Grundstücken und sonstigem Sachanlagevermögen)
 - Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
 - Teile der übrigen betrieblichen Erträge, wie z.B. Erträge aus Schadenersatzleistungen, Fremdwährungskursgewinne usw.
- Erträge aus der Auflösung von Rücklagen
- Bestandsveränderungen
- Provisionen
- Aktienverkäufe
- außerordentliche Erträge
- Miet- und Pachteinnahmen aus Immobilien, betriebseigenen Wohnungen und von Dritten genutzten Produktionsanlagen und Maschinen

- Einnahmen aus Lizenzen
- Finanzerträge (Zins-, Wertpapier-, Beteiligungserträge)
- Subventionen (Preisstützungen, Transportkostenausgleiche)
- Erlösberichtigungen
- Rabatte
- Preisnachlässe
- Umsatzboni
- Aufwandsersätze
- Vorauszahlungen (Anzahlungen a conto)

Ausgehend vom Umsatzbegriff der Umsatzsteuervoranmeldung für vereinbarte Entgelte, sind vom Umsatz der Umsatzsteuervoranmeldung abzuziehen:

- Eigenverbrauch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes
- Vorauszahlungen (Anzahlungen a conto)
- Erträge aus dem Verkauf gebrauchter Sachanlagen.

G [2] (2 bis 4): Darunter: Umsatz aus Handelswaren

Der Umsatz aus Handelswaren ist als „Darunter“-Position getrennt auszuweisen.

Handelswaren sind vor allem dadurch charakterisiert, dass sie zur Abgabe ohne Be- oder Verarbeitung (Sortieren, Verpacken bzw. Zusammenstellen gilt nicht als Bearbeitung!) bestimmt sind. Im **Anlagenbau** gelten als Handelswarenumsätze Umsätze aus mitgelieferten, jedoch nicht selbst produzierten, nicht eingebauten Anlagenteilen. Umsätze aus Handelsvermittlung sind nicht einzubeziehen.

P Produktion

a) Der Begriff der Eigenproduktion (Gesamtproduktion)

Eigenproduktion ist definiert als die tatsächliche Produktion, die in einem Unternehmen während des Erhebungszeitraums erzeugt wurde und die sich zusammensetzt aus:

- der zum Absatz bestimmten Produktion (EA)
- dem Anteil an der Produktion, der zur Weiterverarbeitung im selben Unternehmen (EW) bestimmt ist
- dem Anteil an der Produktion, der auf Vertragsbasis für ein anderes Unternehmen be- bzw. weiterverarbeitet wird (DL).

Im Fall der für Einbetriebsunternehmen zutreffenden Fragebogentypen UB/KL, werden daher im Rahmen der Eigenproduktion

- die zum Absatz bestimmte Produktion (EA)
- die zur Weiterverarbeitung im selben Unternehmen bestimmte Produktion (EW)
- die durchgeführte Lohnarbeit (DL)

unterschieden. Die Aufgliederung nach diesen Produktionsarten gewährleistet, dass die Produktionsstatistik den unterschiedlichen Bedürfnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, der EU-Kommission, der Wirtschaftsverbände und der Produzenten nach aussagekräftigen Daten entsprechen kann.

Sofern keine gesonderten Aufzeichnungen vorliegen, wird es in der Praxis sinnvoll sein, nach Feststellung der in der Berichtsperiode erzeugten Gesamtproduktion diese mit einem prozentualen Schlüssel auf die einzelnen o.a. Produktionsarten aufzuteilen und daraus die Absolutwerte zu errechnen.

b) Der Begriff der Lohnarbeit

Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber unbe-rechnet geliefertes Material durch den Auftragnehmer be- oder verarbeitet wird, wobei es sich bei Auftraggeber und Auftragnehmer grundsätzlich um Teilorganisationen verschiedener Unternehmen handelt.

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer Rohstoffe oder Halbfabrikate bereit, die von diesem zu einem anderen Halbfabrikat oder Endprodukt verarbeitet werden. Der Auftraggeber hingegen setzt dieses Halbfabrikat entweder neuerlich im eigenen Produktionsprozess ein oder veräußert das Fertigprodukt.

In letzterem Fall ist das in Lohnarbeit hergestellte Produkt Bestandteil der abgesetzten Produktion, sofern das Produkt nicht als Fertigware auf Lager gelegt wurde.

c) Begriffe der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft im Sinne des Energieliberalisierungsgesetzes:

Im Bereich der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft wird in der Regel die für den Absatz bestimmte Eigenproduktion (EA) der im Berichtszeitraum abgesetzten Produktion (AP) entsprechen (sofern keine erheblichen Übertragungsverluste zu verzeichnen sind), da es sich bei Elektrizität um kein lagerfähiges Gut handelt. In diesen Fällen genügt es, für

diese Güterproduktion die Mengen- und Wertangaben **für die Produktionsart EA oder AP** anzugeben und das **Kästchen EA=AP deutlich anzukreuzen**. Für die Bewertung der für den Absatz bestimmten Eigenproduktion (EA) bzw. der abgesetzten Produktion (AP) ist ein durchschnittlicher Tarif heranzuziehen.

- **Elektrizitätsunternehmen**
sind Unternehmen, die zum Zweck der Erzeugung, Übertragung oder Verteilung von Elektrizität betrieben werden.
- **Elektrizitätserzeuger**
sind Unternehmen, die Elektrizität erzeugen. Als Produktionsarten kommen in Frage [nähere Erläuterungen zu den Produktionsarten siehe Pkt. i)]:
 - Eigenproduktion für den Absatz bestimmt (EA)
 - Eigenproduktion für den Wiedereinsatz bestimmt (EW)
 - abgesetzte Produktion (AP).
- **Elektrizitätsübertragungsunternehmen**
führen den Transport von Elektrizität über ein Übertragungsnetz (Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannung von 110 kV und mehr) durch.
Als Produktionsarten kommen in Frage [nähere Erläuterungen zu den Produktionsarten siehe Pkt. i)]:
 - Eigenproduktion für den Absatz bestimmt (EA)
 - abgesetzte Produktion (AP); erhoben wird die Menge der übertragenen Energie.
- **Elektrizitätshändler**
(einschließlich Handelsmakler und Handelsvertreter) sind Unternehmen, die den Verkauf von Elektrizität über Stromverteilungsnetze vermitteln, die von Dritten betrieben werden.
Als Produktionsarten kommen in Frage [nähere Erläuterungen zu den Produktionsarten siehe Pkt. i)]:
 - Eigenproduktion für den Absatz bestimmt (EA)
 - abgesetzte Produktion (AP); erhoben wird die Menge der eingekauften und wiederverkauften Energie (Strom als Handelsware),

als Wert der fakturierte Betrag (ohne Umsatzsteuer) angesetzt.

- **Elektrizitätsverteilungsunternehmen**
führen den Transport von Elektrizität mit mittlerer oder niedriger Spannung über Verteilernetze durch.
Als Produktionsarten kommen in Frage [nähere Erläuterungen zu den Produktionsarten siehe Pkt. i)]:
 - Eigenproduktion für den Absatz bestimmt (EA)
 - abgesetzte Produktion (AP); erhoben wird die Menge der übertragenen Energie.
- **Erdgasunternehmen**
sind Unternehmen, die in Gewinnabsicht mindestens eine der Funktionen: Fernleitung, Verteilung, Lieferung oder Kauf von Erdgas wahrnehmen.
- **Erdgashändler**
sind Unternehmen, welche Erdgas kaufen und verkaufen, ohne eine Fernleitungs- oder Verteilerfunktion wahrzunehmen.
Als Produktionsarten kommen in Frage [nähere Erläuterungen zu den Produktionsarten siehe Pkt. i)]:
 - Eigenproduktion für den Absatz bestimmt (EA)
 - abgesetzte Produktion (AP); erhoben wird die Menge der eingekauften und wiederverkauften Energie (Gas als Handelsware), als Wert der fakturierte Betrag (ohne Umsatzsteuer) angesetzt.
- **Fernleitungsunternehmen**
sind Unternehmen, die die Funktion der Fernleitung durch Hochdruckleitung oder ein Hochdrucknetz zu Transit oder Transport zu anderen Fernleitungs- oder Verteilerunternehmen wahrnehmen und über das alleinige Recht zum Erdgastransport (bzw. zum Vertragsabschluss über den Erdgastransport) verfügen.
Als Produktionsarten kommen in Frage [nähere Erläuterungen zu den Produktionsarten siehe Pkt. i)]:
 - Eigenproduktion für den Absatz bestimmt (EA)
 - abgesetzte Produktion (AP); erhoben wird

die Menge der übertragenen Energie.

- Verteilerunternehmen

nehmen die Funktion des Erdgastransportes über örtliche oder regionale Verteilerleitungen hin zum Endverbraucher wahr.

Als Produktionsarten kommen in Frage [nähere Erläuterungen zu den Produktionsarten siehe Pkt. i)]:

- Eigenproduktion für den Absatz bestimmt (EA)
- abgesetzte Produktion (AP); erhoben wird die Menge der übertragenen Energie.

- Einspeiser

sind Erzeuger von biogenem Gas oder Erdgas.

Als Produktionsarten kommen in Frage [nähere Erläuterungen zu den Produktionsarten siehe Pkt. i)]:

- Eigenproduktion für den Absatz bestimmt (EA)
- Eigenproduktion für den Wiedereinsatz bestimmt (EW)
- abgesetzte Produktion (AP).

In der Regel wird es sich bei den meldepflichtigen Unternehmen um ‚vertikal integrierte Elektrizitäts- oder Gasunternehmen‘ handeln, d.h. es werden mindestens zwei der Funktionen Erzeugung, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie respektive Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Verkauf, Kauf oder Speicherung von Gas wahrgenommen.

Für diese Produktionsarten sind entsprechend der Güterliste 1 Menge und Wert zu melden. Bitte berücksichtigen Sie, dass den Produktionsarten der Eigenproduktion (EA, EW) andere Bewertungsgrundsätze zugrunde liegen als der Produktionsart abgesetzten Produktion (AP).

d) Generalunternehmerleistung und Subaufträge im Bauwesen

Im Rahmen des **Bauwesens – „Hoch- und Tiefbau“** [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Abteilung/Gruppen/Unterklasse: 41.2, 42, 43.1 und 43.99-9] – werden die vom Generalunternehmer selbst erbrachten Leistungen im Rahmen der EA erfasst; die gesamte Generalunternehmerleistung (somit einschließlich die von Dritten = Subauftragnehmer meldet die erbrachte Leistung) in Form der EA so-

wie nach Fakturierung den Wert in Form der AP.

e) Industrielle Dienstleistungen

Zur Produktion zählen auch Reparatur und Instandhaltungen, Installation und Montagen sowie Veredelungsarbeiten, die auch als industrielle Dienstleistungen bezeichnet werden (Dienstleistungen im Sinne der Güterliste 2 gelten nicht als industrielle Dienstleistungen, sondern stellen Leistungen aus Nebentätigkeiten des Unternehmens dar). Dabei werden nur getrennt in Rechnung gestellte Dienstleistungen erfasst.

Im Einzelnen sind dies folgende Aktivitäten:

① Reparaturen und Instandhaltungen

Reparaturen und Instandhaltungen sind Arbeiten, die dazu dienen, ein Produkt, ein System oder eine Anlage in seiner ursprünglich realisierten Form funktionsfähig zu erhalten.

Bei durchgeführten Reparaturen und Instandhaltungen erfolgt die wertmäßige Meldung unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Gütercodes der Güterliste 1 („Reparatur und Instandhaltung von ...“). Als Wert werden die berechneten Reparatur- und Instandhaltungskosten (einschließlich des benötigten Materials) sowohl in der **Eigenproduktion** als auch in der **abgesetzten Produktion** gemäß **Faktura** angesetzt.

Nicht zu melden sind jedoch Reparaturen und Instandhaltungen an **eigenen Betriebseinrichtungen**.

Im Rahmen des **Bauwesens- „Bauhilfs- und Bau-nebengewerbe“** [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Gruppen/Klasse/Unterklasse: 41.1, 43.2, 43.3, 43.91 und 43.99-1] – ist **nur die abgesetzte Produktion (nicht auch die Eigenproduktion)** zu melden.

② Installationen und Montagen

Installationen und Montagen sind dadurch charakterisiert, dass einzelne Güter zu einem neuen Gut zusammengebaut werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen:

- **Installation und Montage fremd hergestellter Güter und Anlagen**

In diesem Fall sind die produzierende Meldeeinheit des zu montierenden Gutes und die Montage-(Installations-) beauftragte Meldeeinheit nicht ident.

Die Meldung der Montagen und Installationen

erfolgt unter den vorgesehenen **Gütercodierungen** der Güterliste 1 mit ihrem **Wert** (in Rechnung gestellte Montagekosten einschließlich Montagematerials ohne USt.) sowohl als **Eigenproduktion** wie auch als **abgesetzte Produktion**.

Im Rahmen des **Bauwesens – „Bauhilfs- und Baunebengewerbe“** [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Gruppen/Klasse/Unterklasse: 41.1, 43.2, 43.3, 43.91 und 43.99-1] – ist **nur die abgesetzte Produktion (nicht auch die Eigenproduktion)** zu melden.

- **Installation und Montage selbst hergestellter Güter**

In diesem Fall ist die produzierende Meldeeinheit des zu montierenden Gutes und die Montage-(Installations-)beauftragte Meldeeinheit ident. Der **Wert der Montagen** (einschließlich des Montagematerials) ist somit **Bestandteil** des Produktionswerts der **selbst hergestellten Güter und daher nicht gesondert zu melden**.

③ Errichtung von Anlagen

Der Anlagenbau unterscheidet sich von den PRODCOM (ÖPRODCOM)-definierten Maschinen und Geräten durch folgende Kriterien:

- Einzelkomponenten haben ihren Ursprung zumeist in mehreren NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Klassen
- Einzelkomponenten werden zumeist vom Anlagenerrichter nicht selbst hergestellt, sondern zugekauft
- errichtete Anlagen erfordern zumeist einen höheren logistischen Aufwand bei deren Bedienung
- die Ausstattung erfolgt mit spezifischen in der Regel EDV-technisch unterstützten Steuerungselementen.

Der Wert der errichteten Anlage umfasst die Kosten der Planung sowie den Wert der Einzelkomponenten der Anlage (unabhängig davon, ob alle diese Komponenten selbst hergestellt oder ein Teil der Komponenten zugekauft wurde) und allfällige Errichtungs-, Installations- oder Montagekosten.

④ Veredelung

Die Veredelung stellt eine Veränderung der Konsistenz eines bestehenden Gutes durch spezielle Bearbeitung dar. Beim Veredelungsvorgang bleibt

die Form des Erzeugnisses selbst erhalten. Es entsteht, anders als bei der Lohnarbeit, kein neues Produkt im Sinne der Güterliste 1.

Als **Bearbeitungsformen** sind hier insbesondere beispielhaft anzuführen: Färben, Bleichen, Imprägnieren, Appretieren, Bedrucken, Vergolden, Ätzen, Lackieren, metallisches Überziehen durch Aufschmelzen, Plastifizieren, Phosphatieren, anodisches Oxydieren, Hochvakuumverdampfung, Warmspritzen oder Elektrolyseverfahren.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen

- **Veredelung selbst hergestellter Erzeugnisse (Betriebsveredelung)**

Sie stellt einen Teil der Eigenproduktion bzw. abgesetzten Produktion dar und ist daher **nicht gesondert** als industrielle Dienstleistung auszuweisen, das veredelte Produkt ist daher mit seinem **gesamten Produktionswert** (d.h. **inkl. Wert der Veredelung**) zu melden.

- **Veredelung zugekaufter Erzeugnisse (Veredelung auf eigene Rechnung - Eigenveredelung):**

Die **Eigenveredelung** ist **nur wertmäßig**, soweit es hierfür **eigene Gütercodes** im Rahmen der industriellen Dienstleistungen gibt, von jenem Unternehmen zu melden, das die Veredelungsarbeit ausgeführt hat. Als Wert ist der **Fakturenwert** anzugeben. Eine Ausnahme bildet die Textilveredelung [**NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Gruppe 13.3**], in der die Veredelung auch mengenmäßig anzugeben ist.

- **Veredelung fremder Erzeugnisse im Lohnauftrag (Lohnveredelung)**

Lohnveredelung ist von jenem Unternehmen zu melden, das die Veredelungsarbeiten durchgeführt hat. Als Wert ist die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung unter dem entsprechenden Gütercode der industriellen Dienstleistung zu melden. Der Auftraggeber meldet seinerseits den Gesamtwert und die Menge des veredelten Erzeugnisses als Absatzproduktion. Die Veredelung ist somit Bestandteil der durchgeführten Lohnarbeit. Hat der Auftraggeber jedoch das zu veredelnde Erzeugnis nicht selbst hergestellt, sondern zugekauft, dann handelt es sich um eine Han-

delsware im Sinne der Güterliste 2 (keine Absatzproduktion).

f) Produktionsarten und Meldung der Güterproduktion

*Das Unternehmen ist verpflichtet, die Produktion nach PRODCOM (ÖPRODCOM) zu melden, sofern die in der PRODCOM (ÖPRODCOM)-Liste angeführten Güter im Berichtsmonat **tatsächlich erzeugt** und/oder von diesem Betrieb **tatsächlich verkauft** (abgesetzt) wurden bzw., deren Produktion in **Lohnarbeit** vergeben oder durchgeführt wurde.*

Aus den oftmals sehr umfangreichen Güterlisten, die auf EU-Vorgaben basieren, sind nach sorgfältiger Durchsicht nur jene Produkte auszuwählen, die im Berichtsmonat tatsächlich erzeugt bzw. abgesetzt wurden oder deren Produktion in Lohnarbeit vergeben oder durchgeführt wurde; nach erfolgter Identifizierung ist bei der Übertragung in den Erhebungsbogenvordruck die in den Güterlisten angeführte **Codenummer** genauestens und die Produktbezeichnung, soweit möglich, zu übernehmen.

Meldungen über Produkte, die in den vorgedruckten Güterlisten nicht aufscheinen bzw. nicht eindeutig identifiziert werden können, sind unter deren **handelsüblicher Bezeichnung** ohne Anführung einer Codenummer zu melden.

Neu!

Ab dem Berichtsmonat 2016/01 erhalten Sie im elektronischen Fragebogen bei jedem ÖPRODCOM-Eingabeblock nach Eingabe von Menge 1 (2) und Wert den errechneten Wert pro Mengeneinheit 1 (2) als zusätzliche Information.

Die identifizierten Produkte sind wert- bzw. mengenmäßig getrennt nach

- **Eigenproduktion für den Absatz bestimmt (EA)**
- **Eigenproduktion für den Wiedereinsatz im selben Betrieb bestimmt (EW)**
- **durchgeführter Lohnarbeit (DL)**
- **abgesetzter Produktion (AP)**
- **vergebene Lohnarbeit (VL)**

zu melden.

g) Mengenangaben

Bitte **beachten Sie**, bei den Mengenangaben grundsätzlich die in den Güterlisten vorgedruckten Maßeinheiten; gegebenenfalls müsste auf die vorgegebenen Maßeinheiten umgerechnet bzw. durch Schätzung ermittelt werden. In diesem Zusammenhang dürfen wir Sie bitten, anstelle der bisher üblichen Anführung des Textes der Maß/Mengeneinheit (wie z.B. „kg“) den in der Güterliste angegegeben Code, bestehend aus 2 Ziffern (z.B. für „kg“ den Code „02“, wahlweise „t“, Code „01“) in dem mit E1cd (Spalte 4) gekennzeichneten Feld einzutragen. Sie ermöglichen uns damit die automationsunterstützte Erfassung der Maß-/Mengeinheiten.

Sind in der Güterliste für ein Produkt zwei Maß-/Mengeinheiten (z.B. kg + m²) angegeben, müssen alle Mengen entsprechend den Einheiten angeführt werden. In diesem Fall ersuchen wir Sie, den für die zweite Maß-/Mengeinheit (in diesem Fall m²) zutreffenden Code (hier für ‚m²‘ = 04) in das mit E2cd (Spalte 6) gekennzeichnete Feld einzutragen. Keine Mengenangaben sind für jene Güter und Leistungen erforderlich, die in den Güterlisten keine entsprechenden Maßeinheiten ausweisen.

h) Die Güterliste 2

Die Güterliste 2 definiert Leistungen aus **wirtschaftlichen Nebentätigkeiten**, die von güterproduzierenden Unternehmen und Betrieben neben der reinen Produktionstätigkeit erbracht werden (wie z.B. Handeln, Lagern, Forschen und Entwickeln, Vermieten und andere Dienstleistungen). Diese Tätigkeiten bzw. Erlöse aus diesen Tätigkeiten sind in der Güterliste 2 (beginnend mit Warencode 45XXXXXX bis einschließlich 96XXXXXX) definiert und nur unter abgesetzter Produktion zu melden.

i) Die Produktionsarten im Einzelnen

P [1] (1 bis 9): Eigenproduktion, für den Absatz bestimmt (EA)

*Als **Eigenproduktion für den Absatz bestimmt (EA)** ist die im Berichtszeitraum im Unternehmen hergestellte und für den Absatz auf dem Markt bestimmte Produktionsmenge zu melden, unabhängig davon ob sie in derselben Berichtsperiode abgesetzt wird oder für den späteren Absatz auf Lager gelegt wird. Die für den Absatz eigenproduzierte Menge ist mit dem zum Be-*

richtszeitraum geltenden Preis (ohne Umsatzsteuer) zu bewerten.

In vielen Fällen wird die für den Absatz bestimmte Eigenproduktion (EA) der im Berichtszeitraum abgesetzten Produktion (AP) entsprechen. In diesen Fällen genügt es, für diese Güterpositionen die Mengen- und Wertangaben **für die Produktionsart EA oder AP anzugeben und das Kästchen EA=AP deutlich anzukreuzen.**

Güter bzw. Leistungen, deren Fertigstellung mehrere Berichtszeiträume in Anspruch nimmt, sind erst zum **Zeitpunkt der Fertigstellung** zu melden.

Im Bereich der **Elektrizitätsversorgung** [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Gruppe 35.1] entspricht die Eigenproduktion der **Bruttostromerzeugung**, gemessen an den Generatorklemmen, in den **übrigen Bereichen der Energie-** [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Gruppen 35.2 und 35.3] und **Wasserversorgung** [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Abteilung 36] der **Bruttoerzeugung**. Für die Bewertung ist ein durchschnittlicher Tarif (unabhängig von den Erzeugungskosten) heranzuziehen.

Im Rahmen des **Bauwesens – ‚Hoch- und Tiefbau‘** [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Abteilung: 41 und 42] – ist der **Gesamtproduktionswert** der eigenen Baustellen ohne ARGE-Beteiligungen (einschließlich der Stoffe und Fremdleistungen) des Unternehmens aus reiner Bautätigkeit (ohne Umsatzsteuer), d.h. die Summe aller den Bauherren **verrechenbaren Eigenleistungen**, zu melden. Jene Bauleistungen, die noch nicht abgerechnet wurden, sind mit Hilfe fundierter Schätzungen zu bewerten.

Von Generalunternehmen übernommene Aufträge sind als Eigenproduktion zu melden.

Im Rahmen des **Bauwesens- „Bauhilfs- und Bau- nebengewerbe“** [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Abteilung/Gruppe/Unterklasse: 41.1, 43.2, 43.3, 43.91 und 43.99-1] sowie im Rahmen der **„Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Abfällen“** [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Abteilungen 37, 38 und 39] – ist **nur die abgesetzte Produktion** (nicht die Eigenproduktion) zu melden.

P [2] (1 bis 9) : Eigenproduktion für den Wiedereinsatz bestimmt (EW)

Als Eigenproduktion für den Wiedereinsatz bestimmt ist die im Berichtszeitraum entweder zur

Verarbeitung zu einem anderen Produkt oder Einsetzen in ein anderes Produkt bestimmte Produktionsmenge zu melden, unabhängig davon, ob sie kurzfristig zu diesem Zweck auf Lager gelegt oder unmittelbar nach der Produktion weiter verarbeitet oder wieder eingesetzt wird. Die für den Wiedereinsatz eigenproduzierte Menge ist mit internen Verrechnungspreisen zu bewerten.

Da der Wiedereinsatz nur für eine eingeschränkte Zahl von Gütern der Güterliste 1 maßgebliche Bedeutung hat, ist diese Produktionsart nur für im Text durch den **Zusatz „= => (inkl. EW)“** besonders gekennzeichneten Güter relevant.

P [4] (1 bis 9) : durchgeführte Lohnarbeit (DL)

Als Menge(n) der durchgeführten Lohnarbeit (DL) ist die im Auftrag eines fremden Unternehmens im Berichtszeitraum ver- bzw. bearbeitete Gütermenge (entsprechend der für dieses Gut festgelegten Maßeinheit(en)) zu melden, wobei grundsätzlich jener Gütercode der PRODCOM (ÖPRODCOM)-Liste (Güterliste 1) zu verwenden ist, welcher den Gütern entspricht, die dem Auftraggeber vertragsgemäß übergeben wurden.

Als Wert der durchgeführten Lohnarbeit ist vom Auftragnehmer nur die vom Auftraggeber bezahlte Vergütung für die erbrachte Leistung gemäß Faktura anzusetzen.

Zum besseren Verständnis sei an dieser Stelle ein praktisches Beispiel angeführt: Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellter Stoff aus Baumwollgewebe für Hemden und Blusen wird vom Auftragnehmer zu Hemden verarbeitet und das Fertigprodukt: Hemden aus Baumwolle vertragsgemäß gestellt. Zu melden ist daher durch den Auftragnehmer die Menge an Hemden aus Baumwolle, die dem Auftraggeber **bis zum Ende des Berichtsmonats** übergeben wurde.

P [5] (1 bis 9) : abgesetzte Produktion (AP)

Als abgesetzte Produktion (AP) ist die im Berichtszeitraum vom produzierenden Unternehmen veräußerte (fakturierte) Menge der in den Güterlisten 1 und 2 definierten Güter und Leistungen zu melden. Als Wert ist der fakturierte Betrag (ohne Umsatzsteuer) der innerhalb des Berichtszeitraumes abgesetzten (veräußerten) Menge der in den Güterlisten definierten Güter und Leistungen anzusetzen.

Auch der Verkauf an Haushalte (z.B. Werkverkauf) stellt eine abgesetzte Produktion dar.

In vielen Fällen wird die für den Absatz bestimmte Eigenproduktion (EA) der im Berichtszeitraum abgesetzten Produktion (AP) entsprechen. In diesen Fällen genügt es, für diese Güterpositionen die Mengen- und Wertangaben für die Produktionsart EA oder AP anzugeben und das Kästchen EA=AP deutlich anzukreuzen.

Im Rahmen des **gesamten Bauwesens** und der „**Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen**“ [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Abteilungen 37, 38 und 39] ist für alle NACE, Rev. 1.1 (ÖNACE)-Klassen ebenfalls der **fakturierte Umsatz** (ohne eigene ARGE-Beteiligungen) für die in den Güterlisten 1 und 2 definierten Güter und Leistungen anzugeben.

Für die **Nebentätigkeiten** ist entsprechend der innerhalb eines Berichtsmonats erbrachten Leistungen im Sinne der in der Güterliste 2 bezeichneten und codierten Tätigkeit der **fakturierte Wert (Verkaufserlös ohne Umsatzsteuer)** anzugeben.

Im Bereich der **Elektrizitätsversorgung** [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Gruppe 35.1] entspricht die abgesetzte Produktion der Nettostromerzeugung, gemessen an den Zählern für die Netzabgabe, bewertet zu einem durchschnittlichen Einspeisetarif; in den übrigen Bereichen der Energieversorgung [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Gruppen 35.2 und 35.3] und der **Wasserversorgung** [NACE

Rev. 2 (ÖNACE)-Abteilung 36] entspricht die abgesetzte Produktion der **Nettoerzeugung** (Abgabe ins Netz), bewertet zu einem durchschnittlichen Einspeisetarif.

Die Gesamtheit der abgesetzten Produktion berechnet sich aus:

abgesetzter Eigenproduktion

plus in fremden Unternehmen für die Berichtseinheit in **Lohnarbeit** (vergebene Lohnarbeit) bearbeiteten und von der Berichtseinheit abgesetzten Gütern im Berichtsmonat

plus vom **Lager** abverkauften Fertigerzeugnissen im Berichtsmonat

= abgesetzte Produktion im Berichtsmonat

P [7] (1 bis 9): vergebene Lohnarbeit

*Als Menge der **vergebenen Lohnarbeit (VL)** ist vom Auftraggeber die vom **Auftragnehmer fertiggestellte** und dem **Auftraggeber zurückgelieferte Auftragsmenge** innerhalb des Berichtsmonats zu melden. Die Bewertung dieser Menge hat mit dem zum Berichtszeitraum **geltenden Preis** (ohne Umsatzsteuer) zu erfolgen.*

Im Rahmen des Bauwesens sind vom Generalunternehmer die im Berichtszeitraum an andere Unternehmen vergebenen Subaufträge zu melden.

AUS DATEN WERDEN INFORMATIONEN

Als führender Informationsdienstleister erstellen wir hochwertige Statistiken und Analysen, die den Bedürfnissen unserer Kunden entsprechen und ein umfassendes Bild der österreichischen Wirtschaft und Gesellschaft zeichnen. Dies wäre ohne die Mitwirkung Ihres und vieler anderer österreichischer Unternehmen nicht möglich, wofür wir Ihnen an dieser Stelle ganz herzlich danken.

Unsere wesentliche Aufgabe besteht darin, in objektiver Weise und unter Wahrung höchster Vertraulichkeit die uns zur Verfügung gestellten Einzeldaten zu statistischen Informationen zu verdichten und dadurch ein breites Spektrum aller Lebens- und Wirtschaftsbereiche abzubilden: Daten zur Bevölkerung, Gesundheit, Bildung, Kultur, Kriminalität, Arbeitsmarkt, Einkommen, Konsum, Preise, Wohnungen, Landwirtschaft, Produktion und Dienstleistungen, Außenhandel, Verkehr, Tourismus, Umwelt, Energie, Kraftfahrzeuge, Straßenverkehrsunfälle, Wissenschafts- und Technologieindikatoren und zur volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Im Mittelpunkt stehen unsere Kunden: Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmen, die öffentliche Verwaltung, die Politik die Wissenschaft sowie die europäischen und anderen internationalen Institutionen, die durch die Vielfalt der bereitgestellten Informationen in die Lage versetzt werden, objektive Befunde zu erstellen und sachgerechte Entscheidungen zu treffen.

Wir laden Sie herzlich ein, unser Informationsangebot zu nützen.

Als erste Anlaufstelle und zum Einstieg empfehlen wir den Besuch unserer **Website**
www.statistik.at

Für allgemeine Anfragen zu Daten und Publikationsformen kontaktieren Sie bitte unseren

Allgemeinen Auskunftsdienst

Telefon: +43 (1) 711 28-7070

E-Mail: info@statistik.gv.at

Telefax: +43 (1) 715 68 28

Öffnungszeiten: Mo-Do 8-16, Fr 8-15

ÖSTERREICH BESSER VERSTEHEN

Anhang

VERSICHERUNGSTRÄGER (VSTR)

Der Schlüssel des gespeicherten Versicherungsträgers ist ein 2-stelliger numerischer Begriff.

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	01
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	02
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau	05
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	07
Gebietskrankenkassen	
Wien	11
Niederösterreich	12
Burgenland	13
Oberösterreich	14
Steiermark	15
Kärnten	16
Salzburg	17
Tirol	18
Vorarlberg	19
Betriebskrankenkasse	
Austria Tabak	21
Wiener Verkehrsbetriebe	22
Mondi Business Paper	24
voestalpine Bahnsysteme	25
Zeltweg	26
Kapfenberg	28
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Hauptstelle)	40
Landesstelle Wien	41
Landesstelle Niederösterreich	42
Landesstelle Burgenland	43
Landesstelle Oberösterreich	44
Landesstelle Steiermark	45
Landesstelle Kärnten	46
Landesstelle Salzburg	47
Landesstelle Tirol	48
Landesstelle Vorarlberg	49
Sozialversicherungsanstalt der Bauern (PV)	50
Sozialversicherungsanstalt der Bauern (KV)	
Landesstelle Wien	51
Landesstelle Niederösterreich	52
Landesstelle Burgenland	53
Landesstelle Oberösterreich	54
Landesstelle Steiermark	55
Landesstelle Kärnten	56
Landesstelle Salzburg	57
Landesstelle Tirol	58
Landesstelle Vorarlberg	59